DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1534 DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 2018

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 185/2013 über Abzüge von bestimmten, Spanien für 2017 und 2018 zugeteilten Fangquoten

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ([1]), insbesondere auf Artikel 105 Absatz 4,

nach Anhörung des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Jahr 2013 erließ die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 185/2013 ([2]). Mit dieser Verordnung wurden die Fangquoten für Makrele in der ICES-Division 8c, in den Untergebieten 9 und 10 sowie den Unionsgewässern des CECAF-Gebiets 34.1.1 und die Fangquote für Sardelle im ICES-Untergebiet 8 gekürzt.

(2) Spanien hat 2017 739 Tonnen seiner Fangquote für Makrele und 843 Tonnen seiner Fangquote für Sardelle nicht ausgeschöpft, sodass der fischereiliche Druck auf diese Bestände gegenüber der gemäß den Fangmöglichkeiten für 2017 erlaubten Höchstmenge geringer ausfiel. Spanien hat beantragt, diese nicht ausgeschöpften Fangmöglichkeiten den Abzügen für 2017 zuzuschlagen und die Abzüge für 2018 entsprechend zu kürzen.

(3) Die mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 185/2013 festgelegten Abzüge für 2017 und 2018 sollten angepasst werden und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 185/2013 sollte daher geändert werden.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 185/2013 der Kommission erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 2018

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

([1]) ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 185/2013 der Kommission über Abzüge von bestimmten, Spanien für 2013 und die darauffolgenden Jahre zugeteilten Fangquoten wegen Überfischung einer bestimmten Fangquote für Makrele im Jahr 2009 (ABl. L 62 vom 6.3.2013, S. 1).

ANHANG

Bestand	Ausgangsquote 2009	Angepasste Quote 2009	Festgestellte Fänge 2009	Differenz Quote-Fänge (Überfischung)	Abzüge 2013	Abzüge 2014	Abzüge 2015	Abzüge 2016	Abzüge 2017	Abzüge 2018	Abzüge 2019	Abzüge 2020	Abzüge 2021	Abzüge 2022	Abzüge 2023
MAC8C 3411	29 529	25 525	90 954	– 65 429	100	100	100	5 544	6 283	4 805	5 544	5 544	5 544	5 544	269
ANE08 (1)								3 696	4 539	2 853	3 696	3 696	3 696	3 696	180

(1) Bei Sardellen ist unter der Jahresangabe die in diesem Jahr beginnende Fangsaison zu verstehen.